

60. 1. Darf eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens zweier Ansprüche mit der Begründung abgewiesen werden, daß mindestens einer dieser Ansprüche bestehe?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Frau, die über ihre Ehepflicht hinaus im Geschäft des Mannes mitgearbeitet hat, nach Scheidung der Ehe eine Vergütung für ihre Dienste oder eine Beteiligung an dem erzielten Reingewinn beanspruchen?

3PD. §§ 256, 308. BGB. § 1356 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 1. Dezember 1938 i. S. Ehemann R. (Kl.)  
w. Ehefrau R. (Bekl.). IV 146/38.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien waren früher miteinander verheiratet; ihre Ehe ist durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 16. Mai 1938 aus Meiner Verschulden des Klägers geschieden worden, nachdem sie sich schon am 15. Oktober 1936 voneinander getrennt hatten. Die Beklagte erhebt Anspruch auf Beteiligung an dem Kapitalwert und den Erträgen des seit 1919 von dem Kläger als Arzt betriebenen Instituts für Röntgenologie und Strahlentherapie, weil dieses auf Grund eines mündlich zwischen ihnen geschlossenen Gesellschaftsvertrages aus gemeinsamen Mitteln errichtet worden sei und sie darin von Anfang an, also schon vor ihrer am 3. Dezember 1921 erfolgten Verheiratung, mitgearbeitet und dabei bis zuletzt eine weit über das Maß ihrer Verpflichtung als Ehefrau hinausgehende Tätigkeit entfaltet habe. Der Kläger hält einen solchen Anspruch für unbegründet, weil die tatsächlichen Voraussetzungen dafür fehlten. Er hat daher Klage auf Feststellung erhoben, daß der Beklagten gegen ihn weder als Bestandteil ihres eingebrachten Gutes noch ihres Vorbehaltsgutes bis zum 9. Januar 1937, an dem sie ihre Tätigkeit in seinem Betriebe aufgegeben habe, ein Anspruch auf einen Teil der Einnahmen aus seiner Praxis noch ein sonstiges Entgelt für ihre Tätigkeit innerhalb dieser zustuhe. Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme gemäß dem Antrage der Beklagten abgewiesen, weil es die Behauptungen der Beklagten für erwiesen erachtete. Die Berufung des Klägers hiergegen ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß die Beklagte in dem vom Kläger betriebenen Röntgeninstitut in einem Maße mitgearbeitet hat, das weit über das hinausgehe, was nach den Lebensverhältnissen der Parteien für eine Ehefrau als üblich gelten könnte, und erachtet ferner für jedenfalls nicht widerlegt, daß das Röntgeninstitut heute einen Vermögenswert darstellt. Da die Beklagte dieses durch ihre Arbeit mit aufgebaut habe, meint es, daß sie daran be-

teiltigt sei, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den Parteien eine Gesellschaft zum Betriebe des Instituts bestanden habe oder nicht. Deshalb hat es die Klage abgewiesen.

Diese Entscheidung wird von der Revision mit Recht als verfahrensrechtswidrig beanstandet. Denn sie wird dem richtig verstandenen Klagebegehren nicht gerecht. Der Kläger hatte die Feststellung verlangt, daß der Beklagten weder ein Anspruch auf einen Teil der Einnahmen aus seiner ärztlichen Praxis noch ein sonstiges Entgelt für ihre Tätigkeit innerhalb dieser Praxis zustehe. Aus der Begründung der Klage ergab sich, daß er damit die Verneinung sowohl von gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen auf Beteiligung an den Erträgen und dem Kapitalwert eines gemeinsam betriebenen Geschäfts wie auch von arbeitsrechtlichen Ansprüchen auf Entlohnung von Diensten erstrebte. Es lag daher eine Verbindung zweier Klagen vor, von denen die eine auf die Verneinung von Ansprüchen der einen, die andere auf die Verneinung von Ansprüchen der anderen Art abzielte. Mit einem Urteil wie dem angefochtenen, das lediglich feststellt, daß der Beklagten entweder Ansprüche der einen oder solche der anderen Art zuständen, aber offen läßt, welcher Art denn nun ihre Ansprüche sein sollen, konnte dem Kläger nicht gedient sein. Denn es weist nicht den Weg für die nun notwendige Auseinandersetzung zwischen den Parteien, sondern zwingt zu einem neuen Rechtsstreit über die von ihm unentschieden gelassene Frage. Gemeinsame Folge der beiden hiernach möglichen Rechtslagen würde nämlich nur die Notwendigkeit sein, zu berücksichtigen, daß eine Ehefrau gemäß § 1427 Abs. 2, § 1371 BGB. aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten hat und daß nach § 1429 BGB. dann, wenn sie zu dem gleichen Zwecke dem Mann etwas aus ihrem Vermögen überläßt, im Zweifel anzunehmen ist, daß ihr die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen. Im übrigen müßte aber bei Anerkennung gesellschaftsrechtlicher Ansprüche der Beklagten festgestellt werden, welche Geldbeträge von der einen und der anderen Seite in das Institut gesteckt worden sind und welche Reinerträge das Institut während des gemeinsamen Betriebes erbracht hat, bei Zubilligung arbeitsrechtlicher Ansprüche hingegen, welche laufende Entlohnung für Dienste, wie sie die Beklagte dem Kläger in dem Institut geleistet hat, jeweils üblich und angemessen war. In dem

einen Falle würde sich also ein ganz anderer Ausgangspunkt für die gemäß § 1427 Abs. 2, §§ 1371 und 1429 BGB. anzustellenden Erwägungen ergeben als in dem anderen, so daß die vorherige Klärung der in dem angefochtenen Urteil offengelassenen Frage nicht zu umgehen ist. Daher konnte bei rechter Überlegung nicht zweifelhaft sein, daß der Kläger mit der Klage insbesondere auch auf eine solche Entscheidung abzielte. Daraus folgte aber notwendig die Deutung der Klage als die Geltendmachung zweier miteinander verbundener prozessualer Ansprüche, von denen jeder beschieden werden mußte. Eine Klageabweisung unter Offenlassung der Frage, ob der eine oder der andere dieser Ansprüche unbegründet sei, war darum verfahrensrechtlich nicht angängig.

Der dargelegte Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht. Hierbei wird noch folgendes zu beachten sein: Die Begründung des angefochtenen Urteils läßt dem Zweifel Raum, ob das Berufungsgericht richtig erkannt hat, daß auch bei Verneinung der Voraussetzungen des § 1356 Abs. 2 BGB. nicht unter allen Umständen ein Anspruch der Frau auf Beteiligung am Geschäftsertrag oder auf Entlohnung ihrer Dienste gegeben ist. Denn auch dann ist es möglich, daß der Frau bei ihrer Tätigkeit die Absicht auf Erlangung eines solchen Entgelts gefehlt hat, sei es, weil sie lediglich aus idealen Gründen ihrem Manne seine Arbeit erleichtern wollte, sei es aus der Erwägung, schon in der so ermöglichten Erhöhung der gemeinsamen Lebensführung und in dem ihr bei einem Ableben des Mannes zufallenden Erbteil einen hinreichenden Ausgleich zu finden, in welchem Fall ihr bei Scheidung der Ehe ein Anspruch höchstens gemäß § 812 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB. zustehen könnte. Hierfür wird es wesentlich auf die Art und den Umfang der von der Frau entwickelten Tätigkeit im Verhältnis zu der Arbeit des Mannes und die besonderen Verhältnisse ankommen, die sie dazu veranlaßt haben. Rechtsirrig ist allerdings die Meinung der Revision, gesellschaftsrechtliche Ansprüche könnten der Ehefrau dem Manne gegenüber nur dann zustehen, wenn dieser ein Gewerbe betrieben habe, seien aber ausgeschlossen gegenüber einem Unternehmen, bei dem wie in dem Röntgeninstitut des Klägers rein ärztliche Dienste neben anderen gewährt würden und die dafür geforderten Vergütungen sich ungetrennt auf beide bezögen, weil ein

Arzt sich nicht mit einem Nichtarzt zu gemeinsamer Praxis verbinden dürfe. Denn diese Beschränkung gilt nur für die ärztliche Tätigkeit im eigentlichen Sinne, und die Vorschrift der Berechnung einer einheitlichen Vergütung besteht nur für das Verhältnis zu dem Behandelten. Entscheidend kann auch nicht sein, ob der Kläger nach außen hin stets als Alleininhaber des Instituts aufgetreten ist. Denn es gibt auch Gesellschaften, die sich lediglich im Verhältnis der Teilhaber zueinander auswirken (sogenannte Innengesellschaften) und bei denen der stille Gesellschafter nach außen als solcher nicht in die Erscheinung tritt, sondern lediglich dem anderen gegenüber verlangen kann, bei der Gewinnverteilung und der Auseinandersetzung ebenso behandelt zu werden wie bei einem auch nach außen hin gemeinsam geführten Unternehmen. Dagegen ist der Revision zuzugeben, daß es für den etwaigen gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungsanspruch der Beklagten nicht auf das Gesamtvermögen des Klägers bei Scheidung der Ehe ankommen kann, sondern nur auf den Wert des gemeinsamen Unternehmens zur Zeit des Ausscheidens der Beklagten daraus; ob dieser Wert höher ist, als die im Laufe der Zeit von den Parteien hineingesteckten Kapitalien, bedarf näherer tatsächlicher Prüfung; es kann nicht einfach mit der Begründung bejaht werden, die ganze Sachlage spreche gegen die Behauptung des Klägers, daß ein gemeinsam erarbeitetes Vermögen nicht vorhanden sei, zumal da die Beweislast hierfür die Beklagte trifft. Schließlich wird noch zu berücksichtigen sein — worauf die Revision hingewiesen hat —, daß der Beklagten vielleicht auch Ansprüche aus der darlehnsweise erfolgten Hergabe von Teilen ihres Vermögens zur Einrichtung des Instituts zustehen. Ob die Klage, obschon der Klageantrag seinem Wortlaut nach nichts davon besagt, auch solche Ansprüche erfassen will, müßte noch erörtert werden. Ebenso bedarf es noch der Aufklärung, ob die Beklagte bereits bestimmte zahlenmäßige Ansprüche der einen und der anderen Art erhoben hat und ob der Kläger deswegen für den Fall, daß der Beklagten grundsätzlich Ansprüche der einen oder anderen Art zugebilligt werden sollten, es also nicht zu deren Verneinung kommt, mit der Klage wenigstens ihre zahlenmäßige Begrenzung auf einen geringeren als den geforderten Betrag erstrebt (vgl. RG. in JW. 1931 S. 1556 Nr. 8).